

Ueber die Gewerbe- und Industrieausstellung in Oerlikon

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 17

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

benden Weges im Privateigentum, so muß er, wenn keine Verständigung erzielt wird, entweder zuhanden des neuen Straßenunternehmens enteignet, oder es muß zum mindesten eine Dienstbarkeit auf den Bestand der öffentlichen Straße erworben werden. Durch die Öffentlichkeitsklärung der Straße untergehende Dienstbarkeiten und Unterhaltsbeschwerden sind auszulösen.

Die Kompetenz bei der Aufnahme von Straßen und Wegen in das Gemeindestraßennetz sind in ähnlicher Weise geregelt, wie beim Bau von Gemeindestraßen. Wird von den bisher Unterhaltspflichtigen die volle Unterhaltsauslösung verlangt und deshalb die Gemeinde nicht wesentlich belastet, so soll der Gemeinderat zur Umklassifikation zuständig sein. Andernfalls ist es, wenn die Bürgerversammlung die Befugnis zur Beschlussfassung nicht ausdrücklich dem Gemeinderat übertragen hat, Sache jener, bestehende Straßen zu Gemeindestraßen zu erheben. Im Entwurf ist auch vorgeesehen, daß, wenn es sich um einen ganzen Straßen- oder Wegzug handelt, der in erheblichem Maße dem allgemeinen Verkehr zudient, die Mehrheit der Unterhaltspflichtigen, der zugleich der größere Teil der Unterhaltspflicht obliegt, befugt ist, gegen Leistung der gesetzlichen Auslösung die Übernahme der Straße oder des Weges durch die politische Gemeinde zu verlangen.

Bei der Aufhebung öffentlicher Straßen und Wege, die für den allgemeinen Verkehr überflüssig wurden, hat sich häufig das Bedürfnis gezeigt, einzelnen Grundeigentümern ein privates Fahr- oder Gehwegrecht auf dem aufgehobenen Weg vorzubehalten. Auf Grund der Überlegung, daß in der gesetzlich eingeräumten Befugnis, einen öffentlichen Weg aufzuheben, auch das Recht der zuständigen Behörden enthalten sein muß, auf das Mindere, d. h. auf die nur teilweise Aufhebung zu erkennen, sind in der bisherigen Rechtspraxis dem Regierungsrat wiederholt solche private Wegrechte vorbehalten worden. Es erschien nun zweckmäßig, diese Möglichkeit im neuen Gesetz ausdrücklich vorzusehen, um so mehr, als die bisherige regierungsrätliche Praxis schon angefochten wurde. Ebenso angezigt ist die neue Bestimmung, wonach, wenn die Aufhebung einer Straße zufolge Neuerstellung oder Korrektur einer Straße erfolgt, demjenigen, der durch die Aufhebung den bisherigen notwendigen Zugang zu seinem Grundstück verliert, auf Kosten des neuen Unternehmens ein neuer Zugang zu erstellen ist. Dabei hat allerdings für offenkundige Verbesserungen gegenüber dem alten Zustand der betreffende Grundeigentümer aufzukommen.

Dieser Art. 55 heißt: „Sofern durch Aufhebung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges ein Grundstück den bisherigen notwendigen Zugang verliert, ist dem betreffenden Eigentümer der Boden der alten Straße oder des alten Weges in der benötigten Breite zu überlassen, oder es ist ihm ein privates Fahr- oder Gehwegrecht über diesen vorzubehalten.“

Geschieht die Aufhebung zufolge Neuerstellung oder Korrektur einer Straße oder eines Weges, so ist dem betreffenden Eigentümer auf Kosten des neuen Unternehmens ein neuer Zugang zu seinem Grundstück zu erstellen.

Offenkundige Verbesserungen gegenüber dem alten Zustand fallen zu Lasten des Grundeigentümers“.

Neu ist auch die Bestimmung im folgenden Artikel, daß der durch Verletzung in eine niederere Klasse oder durch Aufhebung bestehender Straßen frei werdende Boden dem Anstößer gegen billige Entschädigung, die im Streitfalle von der kantonalen Oberschätzungscommission festgesetzt wird, improprisiert werden kann.

(Fortsetzung folgt).

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

Ueber die Gewerbe- und Industrieausstellung in Derlikon

(23. Juli bis 8. August 1927)

erhalten wir noch folgenden Bericht: Am Samstag den 23. Juli hat die in diesem Blatte schon wiederholt angekündigte Gewerbe- und Industrieausstellung in Derlikon (bei Zürich) ihre Tore geöffnet, nachdem tags zuvor den Vertretern der zürcherischen Presse Gelegenheit zur Besichtigung gegeben worden war. Diese Ausstellung ist nicht nur von lokaler Bedeutung, denn viele der ausstellenden Firmen genießen einen sehr guten Ruf im ganzen Schweizerland und ein Teil sogar auf dem ganzen Erdenrund. In der Voraussicht, in Derlikon etwas Gedeiegenes sehen zu können, sind denn auch von den verschiedensten Landesgegenden Besuche angemeldet.

Der rührige, seit beinahe 40 Jahren bestehende Gewerbeverein Derlikon hat sich mit dem Entschlusse, diese Ausstellung durchzuführen, ein gerüttelt Maß an Arbeit aufgeladen, er hat aber auch zu seiner Genugtuung die vielseitige Mithilfe der ganzen Einwohnerschaft in reichlichem Maße erfahren dürfen. Im hübsch ausgestatteten Ausstellungskatalog hat der Verschönerungsverein Derlikon in einer mit Illustrationen versehenen Chronik die Entwicklung des einstigen unbedeutenden Weilers zum großen Industrieort mit heute über 9000 Einwohnern dargestellt. Die Zahl von 170 Ausstellern läßt erkennen, daß in Derlikon eine überaus rege gewerbliche und industrielle Betätigung vorherrscht. Ein Rundgang durch die aufstrebende Ortschaft führt es jedem Ortsfremden vor Augen, daß am Ausbau dieses Gemeinwesens zielbewußt gearbeitet wird. Schöne Alleenstraßen mit modernen Belägen versehen, große Plätze, öffentliche Anlagen und Spielplätze, öffentliche Gebäude usw. bringen es deutlich zum Bewußtsein, daß man es hier mit einem durchaus städtischen Gemeinwesen zu tun hat.

Für die bauliche Ausgestaltung der Ausstellung hat sich in Derlikon eine überaus glückliche Lösung finden lassen. Das ausgedehnte Areal des neuen Sekundarschulhauses neben der protestantischen Kirche an der breiten Hochstraße ist im Zeitraum weniger Tage zum Ausstellungsareal umgewandelt worden. In 3 Stockwerken des Sekundarschulhauses sind 28 Schulzimmer für Ausstellungszwecke belegt und in 2 Zeltallen sind vornehmlich Erzeugnisse der „Schwer-Industrie“ untergebracht. Für das leibliche Wohl der Ausstellungsbesucher wird in der geräumigen Festhalle und im anschließenden Bierzelt, sowie in der als Wein- und Kaffeestube ausgestatteten Turnhalle bestens gesorgt. In der Festhalle finden an den Haupttagen durch die Ortsvereine abwechslungsreiche Abendaufführungen statt. Für die gärtnerische Ausschmückung des lindenumsäumten Platzes haben die Leute dieses Faches eine lobenswerte Tätigkeit entfaltet, denn Blumenschmuck empfängt den Besucher am Haupteingang und begleitet ihn über den weiten Platz bis zum Eingang zu den eigentlichen Ausstellungsräumen. In origineller Weise führt eine in Derlikon domizilierte bekannte Spezialfirma auf einem rund um den Platz gelegten Rollbahngleise eine Transportanlage in vollem Betriebe vor Augen, welche natürlich von der fahrlustigen Jungmannschaft lebhaft benützt wird. Es ist nicht die Absicht des Artikelschreibers, die Ausstellung im Detail zu beschreiben, er will vielmehr nur eine kurze Übersicht derselben geben.

Die Ausstellungsobjekte sind in 18 Gruppen eingeordnet und sind je nach ihrer Art und Schwere im Freien, oder in den beiden Zeltallen oder im Schulhaus untergebracht. In Gruppe I Bauwesen werden verschiedene Architektur- und Ingenieurbauten, das

Modell eines modern eingerichteten Messwerkes, Gartenhäuschen mit Ziegel- und Eternitbedachungen, neue Raminhutkonstruktionen, Eternitröhren- und Formstücke, neue Systeme von Abwasserklärgruben und dann insbesondere eine Anzahl moderne Baumaschinen und Bauplazmotoren usw. vorgezeigt. In besonders starkem Maße ist das in Derktion von jeher heimische Metallgewerbe in Gruppe II vertreten. Da sind elektrische Antriebsmotoren für alle erdenklichen Zwecke aufgestellt, eine Präzisions-Drehbank allerneuester Konstruktion wird im Betriebe vorgeführt; sogar eine elektrische Metallgießerei und eine elektrische Schweißanlage werden in vollem Betriebe gezeigt. Dann interessieren die Produkte der Metallgießereien, Hähnen und Formstücke, Lötlapparate, Baumpumpen, landwirtschaftliche Maschinen, Kunstschlosserarbeiten, Öfen und Kochherde, Werkzeuge für Holzbearbeitung usw. In der Abteilung Holzgewerbe sind Rüfer, Drechsler, Glaser, Bodenleger usw. vertreten. Die Gruppe Möbel und Raumkunst weist ganz gediegene Objekte auf. Die Gruppen Haus- und Küchengeräte, Beleuchtung, Heizung und sanitäre Anlagen nehmen entsprechend ihrer Bedeutung einen erklecklichen Teil der Ausstellung in Anspruch. Moderne Badzimmerausrüstungen und Wascheinrichtungen, letztere im Betriebe, werden für Hausfrauen Hauptanziehungspunkte bilden. Akkumulatoren für verschiedene Zwecke, wärmetechnische elektrische Apparate aller Art für Haushalt und Gewerbe werden in dieser Abteilung vorgezeigt. In der Gruppe Graphisches Gewerbe werden einige interessante Maschinen vorgeführt, wie eine ganzautomatische Ziegeldruckpresse, Adressiermaschine und Maschinen für Papierbearbeitung. An weiteren Gruppen führen wir an die Textilindustrie, Bekleidungsindustrie, Reiseartikel, Nahrungs- und Genussmittel, Kunstgewerbe, Schulwesen, Sport, Feuerlöschwesen usw. Der Gartenbau hat sich, wie oben erwähnt, in der Ausschmückung des Ausstellungsgeländes hervorragend betätigt.

Nach bis jetzt bekannt gewordenen Urteilen von Besuchern darf sich die Derktioner Gewerbe- und Industriechau sehr wohl sehen lassen; sie bietet für Jedermann des Interessanten sehr viel.

Totentafel.

† Christian Heer, Maurermeister in Bettswanden (Glarus), starb am 17. Juli im Alter von 64 Jahren.

† August Müller-Wegmann, gew. Schreinermeister in Zürich, starb am 20. Juli im Alter von 79 Jahren.

† Heinrich Tobler, alt Schmiedmeister in Märstetten (Thurgau), starb am 21. Juli.

† Konrad Ammann, Schlossermeister in Tägerwilen (Thurgau), starb am 21. Juli im Alter von 70 Jahren.

Verschiedenes.

Aus dem Baugewerbe. Die Konjunktur im Baugewerbe ist anhaltend sehr verschieden. Neben Orten mit intensivster Tätigkeit, so hauptsächlich Zürich, dessen diesjährige Wohnungsproduktion wiederum auf 2000 ansteigen wird, sehen wir Städte wie St. Gallen, wo sozusagen jede Bautätigkeit ruht. Basel weist eine verhältnismäßig rege Bautätigkeit auf, während andererseits in Bern der Beschäftigungsgrad als sehr schlecht bezeichnet werden muß.

Die Preisgestaltung hat gegenüber dem Vorjahr eine weitere Verschlechterung erfahren. Dank der ständig zunehmenden Konkurrenz im Hoch- und Tiefbau weicht

das Preisniveau immer mehr nach unten, trotzdem Löhne und Materialpreise seit Jahren keine Veränderung erfahren haben. Auch die öffentlichen Verwaltungen scheuten sich nicht, in der Regel an die billigsten Offerten zu vergeben. Bedauerlich vom Standpunkt der wirtschaftlichen Solidarität sei auch das geringe Verständnis, welches gerade von Seiten der Industrie den Bestrebungen nach Sanierung der Verhältnisse entgegengebracht werde. Aber nicht nur die Preise, sondern auch die allgemeinen Übernahmebedingungen des Unternehmers werden zunehmend verschlechtert.

Die Arbeiterknappheit hielt in den ersten Wochen des zweiten Quartals an und wuchs sich zur eigentlichen Kalamität aus. Schuld daran trugen die kantonalen Behörden einerseits, welche in der Erteilung von Einreisebewilligungen in unverantwortlicher Weise zurückhielten und andererseits die italienische Regierung, welche an die Ausreise ihrer Saisonarbeiter, aus innerpolitischen Gründen diktierte, erschwerende Bedingungen knüpfte, die praktisch einer Erschwerung der Ausreise gleichkamen. Nach mühsamen Unterhandlungen auf der einen und andern Seite gelang es dann schließlich, die notwendigen Kontingente ausländischer Saisonarbeiter einreisen zu lassen.

Eine Veränderung der bisherigen Arbeitsbedingungen im Sinne von Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzung wurde von den Arbeitgebern überall strikte abgelehnt, dagegen wurde grundsätzlich dem Abschluß von Tarifverträgen zugestimmt, dort wo ausreichende Garantien gegen Vertragsverletzungen geboten wurden und wo die wirtschaftliche Lage eine vertragliche Bindung für einige Zeit erlaubte. („Arbeitgeber-Ztg.“)

Hauschwamm. (Eingesandt.) In dem interessantesten Artikel „Der Schwamm im Hause und seine Beseitigung“ in Nr. 15 wird u. a. als Schwammvertreibungsmittel auch „Carbolineum“ genannt. So wirksam dieses bekannte und fertig zu beziehende Produkt auch ist — besonders, wenn man das originale seit 50 Jahren im Gebrauch befindliche Avenarius Carbolineum verwendet —, so wird doch der intensive teerartige Geruch oft lästig empfunden, weshalb wir gerade im Anschluß an genannten Artikel auf unser vollkommen geruchloses, altbewährtes Hauschwamm-Bekämpfungsmittel und Vertreibungsmittel „Raco“ aufmerksam machen möchten, das seit Jahrzehnten für vorgenannten Zweck, sowie gegen Schimmelbildung z. B. gern und häufig gebraucht wird. Raco wird in bequemen Büchsenpackungen schon von 1 kg an geliefert, und jeder Sendung wird eine ausführliche Gebrauchsanweisung beigegeben. Nähere Auskunft auch über sonstige Spezial-Schwammstoffe erteilt bereitwilligst die Firma Martin Keller & Co., Wallisellen.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NE. Verkauf-, Kauf- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Schiffe“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

346. Wer hätte eine gebrauchte, gut erhaltene, doppelte Abkürzsaße, event. kombin. mit Bandschleifmaschine, abzugeben? Offerten mit Preisangaben unter Schiffe 346 an die Exped.

347. Wer liefert dünne, saubere Eichenpfosten, roh, 2 Stück 2,15 m lang, 14/27, 1 Stück 1,35 m lang, 14/27, zugeschnitten? Offerten an E. Feldmann, Treppenbau, Lyb.

348. Wer liefert Eichen-Latten, 200—230 cm lang, 10 cm breit, 35 mm dick, geräbläufige, weiße Ware? Offerten unter Schiffe 348 an die Exped.